

Informationen zum Grundbesitzabgabenbescheid 2023

=====

Die Stadt Neuenrade hat zum 01.01.2005 die Stadtwerke Neuenrade in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts gegründet.

Die Stadtwerke sind für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, die Abfallbeseitigung und die Straßenreinigung zuständig. Die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuern erfolgt durch die Stadt Neuenrade. Die Telefonnummern der einzelnen Sachbearbeiter entnehmen Sie bitte dem Grundbesitzabgabenbescheid.

Durch vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadt Neuenrade und den Stadtwerken ist festgelegt, dass die Stadt die Gebühren der vorgenannten Abgabenarten im Namen und auf Rechnung der Stadtwerke Neuenrade festsetzt und beiträgt.

Zum besseren Verständnis des Grundbesitzabgabenbescheides 2023 gebe ich Ihnen folgende Erläuterungen:

A. Grundsteuern

Grundlage für die Berechnung der Grundsteuern ist jeweils der Steuermessbetrag, der vom Finanzamt aufgrund der steuerlichen Bewertung von Grundstücken festgesetzt wird. Dieser Steuermessbetrag wird zur Ermittlung der zu zahlenden Grundsteuern mit dem jeweiligen Hebesatz (Vom-Hundert-Satz) der Stadt multipliziert.

1. Grundsteuer A

Der **Hebesatz** für die Grundsteuer A beträgt zur Zeit **222 v.H.** Über die Höhe des Hebesatzes für die Grundsteuer A ab 2023 entscheidet der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 08.02.2023.

2. Grundsteuer B

Der **Hebesatz** für die Grundsteuer B bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert bei **600 v.H.**

B. Kanalbenutzungsgebühren

Grundlage der Schmutzwassergebühr ist das auf dem Grundstück verbrauchte Frischwasser. Die **Schmutzwassergebühr** bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert bei **3,35 € je m³**. Sie wird zunächst auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs als Vorausleistung erhoben. Eine endgültige Abrechnung erfolgt mit dem Grundbesitzabgabenbescheid 2024.

Für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr sind 1997 durch Umfrage bei allen Grundstückseigentümern die versiegelten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Kanalisation angeschlossen sind, ermittelt worden. Änderungen und Neuangaben in den folgenden Jahren sind berücksichtigt. Außerdem sind die Niederschlagsmengen aus dem langjährigen Regenmittel (10 Jahre) unter Berücksichtigung eines 20 %igen Abzuges für Verdunstung festgestellt worden. Aus diesen Daten ist die **Niederschlagswassergebühr** für 2023 mit **0,98 € je m²** befestigter/versiegelter Fläche berechnet worden (Vorjahr 1,03 €).

Änderungen der Flächenentsiegelung bzw. Flächenversiegelung sind den Stadtwerken Neuenrade **spätestens 4 Wochen nach Veränderung zu melden**. Bezüglich der Ver-/Entsiegelung bzw. Regenwassernutzung erteilt Herr Pakosch, Tel. 02392/693-812, Auskunft.

C. Abfallbeseitigungsgebühren

Die Abfallbeseitigungsgebühren bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Für das Jahr 2023 gelten folgende Gebühren:

Restmüllbehälter	40 l	Abfuhr 4-wöchentlich	57,60 €
Restmüllbehälter	80 l	Abfuhr 4-wöchentlich	115,20 €
Restmüllbehälter	120 l	Abfuhr 4-wöchentlich	172,80 €
Restmüllbehälter	240 l	Abfuhr 4-wöchentlich	345,60 €

Restmüllbehälter	1.100 l	Abfuhr 4-wöchentlich	1.584,00 €
Restmüllbehälter	1.100 l	Abfuhr 2-wöchentlich	3.138,00 €
Biomüllbehälter	80 l	Abfuhr 2-wöchentlich	42,72 €
Biomüllbehälter	80 l – Teilkompostierung	Abfuhr 2-wöchentlich	21,36 €
Biomüllbehälter	120 l	Abfuhr 2-wöchentlich	64,08 €
Sperrmüll	je m ³ bei Anlieferung am Bring-/Wertstoffhof		10,00 €
Sperrmüll	je m ³ bei Abholung vor Ort		15,00 €

Behälterauslieferung, -abholung und -tausch auf Antrag (gilt nicht bei gebührenrelevanten Änderungen der Personenzahl)

Gebühr pro Tauschvorgang 40 l – 240 l-Behälter	39,00 €
Gebühr pro Tauschvorgang 1.100 l-Behälter	60,00 €

Nach der Abfallsatzung der Stadtwerke Neuenrade vom 28.11.2016 sind die Eigentümer der Grundstücke sowie ggf. deren Mieter/Pächter verpflichtet, die anfallenden Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) bzw. zur Verwertung (z.B. Papier) der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung (Stadtwerke Neuenrade) zu überlassen. Bei gewerblich bzw. industriell genutzten Grundstücken besteht dieser Anschluss- und Benutzungszwang für alle haushaltsähnlichen Restabfälle. Es besteht grundsätzlich die Pflicht, eine Restmülltonne hierfür vorzuhalten. Die zu zahlenden Abfallbeseitigungsgebühren werden auf der Grundlage des Behältervolumens festgesetzt. **Abfallrelevante Veränderungen (z.B. Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen) sind unverzüglich anzuzeigen. Bitte wenden Sie sich zwecks Abstimmung der Änderung des Behältervolumens an Frau Levermann, Tel.: 02392/693-801.**

Die gebührenmäßige Berücksichtigung erfolgt zum 01. des Folgemonats nach der Behälterveränderung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem **Internetauftritt** der Stadtwerke Neuenrade zu den Rubriken „**Abfallentsorgung**“ und „**Abfallbeseitigungsgebühren**“.

D. Straßenreinigungsgebühren

Die Straßenreinigungsgebühren werden nach dem sog. „Quadratwurzelmaßstab“ berechnet. Hierbei wird der Quadratwurzelwert der zu berücksichtigenden Grundstücksfläche ermittelt. Die Kosten setzen sich aus der Sommerreinigung (ca. 10 Straßenreinigungen im Stadtgebiet pro Jahr) und dem Winterdienst zusammen.

Die **Straßenreinigungsgebühren** bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert bei **1,01 € je Quadratwurzel**.

E. Wassergeld

Das **Wassergeld** erhöht sich gegenüber dem Vorjahr von 1,76 € auf **1,81 € je m³ (1,94 € brutto inkl. 7 % MWSt.)**. Die Grundgebühren bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert bei **11,80 € je Monat (12,63 € brutto inkl. 7 % MWSt)** – Preisangaben lt. Preisangabenverordnung. Es wird darauf hingewiesen, dass für den Zeitraum zwischen Ablesung und Jahresende eine Wichtung erfolgt.

Die Verrechnung der Abrechnung Wasser und Kanal für das Vorjahr erfolgt zum 15.02.2023.